

### **Erschwernis des Auszugs von Jugendlichen oder jungen Volljährigen aus der elterlichen Wohnung**

Gemäß § 22 Abs. 5 SGB II neu erhalten Personen, die das 25. LJ noch nicht vollendet haben und umziehen, Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. LJ nur dann, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Weiterhin werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei U 25 nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Liegt keine Zusicherung vor (auch kein wichtiger Grund für die nicht eingeholte Zusicherung) werden

- bis zur Vollendung des 25. LJ bei Umzug keine KdU und Heizung übernommen, § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II,
- keine Erstaussstattung für die Wohnung gewährt, § 24 Abs. 6 SGB II,
- bis zur Vollendung des 25. LJ nur der Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II gezahlt., siehe § 20 Abs. 3 SGB II und weiterhin fachliche Weisungslage zu § 20 Abs. 3 SGB II.

### **Grundsätzliche Ausführungen:**

Ziel des Gesetzgebers ist es, zu erreichen, dass U 25, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können, nicht ohne verständigen Grund aus dem elterlichen Haushalt ausziehen und damit der öffentlichen Hand höhere Kosten verursachen.

Die Beweislast für die Notwendigkeit des Auszuges trägt der Jugendliche/junge Volljährige. Die Erteilung der Zustimmung ist restriktiv vorzunehmen. Insbesondere sollen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass sie ihrem Kind bis zur abgeschlossenen Erstausbildung zum Unterhalt verpflichtet sind, weiterhin auch die Art des Unterhaltes (also freie Kost und Logie anstelle einer Geldleistung) gemäß § 1612 BGB bei unverheirateten Kindern wählen können.

### **Schwerwiegende soziale Gründe können sein**

- ✓ eine Eltern-Kind-Beziehung hat nie bestanden oder ist seit längerem nachhaltig gestört,
- ✓ es besteht Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (z.B. Elternteil ist schwer alkoholabhängig, drogenabhängig, psychisch erkrankt, weiterhin Kindesmisshandlung, sexuelle Belästigung durch ein Elternteil).

### **Verfahren:**

#### **Fallkonstellation I:**

Von dem U 25 werden schwerwiegende soziale Gründe angeführt und die Problematik ist dem Jugendamt der Stadt Koblenz bekannt:

U 25 wird eine Einwilligungserklärung ausgehändigt, die er und die Eltern unterschreiben müssen, U 25 vereinbart mit dem zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes einen Gesprächstermin, durch das Jugendamt erfolgt anschließend eine schriftliche Aussage zur Familienproblematik ohne Empfehlung.

#### **Fallkonstellation II:**

Von dem U 25 werden schwerwiegende soziale Gründe angeführt und die Problematik ist dem Jugendamt der Stadt Koblenz nicht bekannt:

Entscheidung nach ggf. Einschaltung der Jugendberufshilfe beim Jobcenter, des ärztlichen/psychologischen Dienstes, Beratungsstelle.

### **Notwendigkeit des Umzuges wegen Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

Eine behauptete bessere Arbeitsmöglichkeit reicht nicht aus, Arbeitsvertrag/-zusage ist vorzulegen.

### **Sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe können sein**

- ✓ Eltern werfen den U25 aus der Wohnung
- ✓ Elternteil ist bei Umzug nicht bereit, den U 25 mitzunehmen
- ✓ U 25 will mit Partner und gemeinsamen Kind zusammenziehen
- ✓ U 25 will mit Ehemann zusammenziehen
- ✓ U 25 möchte mit Freund/Freundin (gefestigte Partnerschaft von längerer Dauer) eine eigene Wohnung beziehen
- ✓ Schwangere U 25 in Verbindung mit weiteren Gründen (z.B. Wohnung ist zu klein, Eltern sind gegen die Schwangerschaft, üben Druck aus)

Eine Erklärung der Eltern, insbesondere zu den ersten beiden Gründen, ist vorzulegen.

Die Zustimmung soll nicht erteilt werden bei

- ✓ Schwangerschaft ohne weitere Gründe
- ✓ Unabhängigkeitswunsch
- ✓ Konflikte zwischen Eltern/Kind in üblichem Umfang

Bereichsleiterin